

99108012005002

Sondernutzung von Straßen Erlaubnis außerhalb der Ortschaft

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/services/99108012005002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108012005002
Leistungsbezeichnung I	Sondernutzung von Straßen Erlaubnis außerhalb der Ortschaft
Leistungsbezeichnung II	Sondernutzungserlaubnis für Straßen außerhalb einer Ortschaft beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Fernsehaufnahme, Fest, Straßenverkehrsrechtliche Sondernutzung, Straßenverkehrsrecht, außerhalb Ortschaft, Radrennen, Bundesstraße, FstrG, Sondernutzung, Bundesfernstraßengesetz, Landstraße, Sondernutzungserlaubnis, außerorts, Straßenfest, Filmaufnahme, Bundesfernstraße, Rallye, Autobahn, Sportveranstaltung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	19.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/_8.html
Teaser	Möchten Sie eine Straße außerhalb einer Ortschaft nicht für verkehrliche Zwecke, sondern für eine Veranstaltung, einen Filmdreh oder Ähnliches nutzen? Dann benötigen Sie eine Sondernutzungserlaubnis.
Volltext	<p>Straßen dienen dem Zweck der Fortbewegung und des Transports. Dies ist der sogenannte Gemeingebrauch. Wenn Sie eine Straße außerhalb des Gemeingebrauchs nutzen möchten, benötigen Sie eine Sondernutzungserlaubnis. Das kann zum Beispiel sein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Festveranstaltung • eine Rallye • ein Radrennen • eine Sportveranstaltung • Film- und Fernsehaufnahmen <p>Bei wem Sie die Sondernutzungserlaubnis beantragen, ist abhängig davon, wo die Sondernutzung stattfinden soll. Für Landstraßen ist die regionale Straßenbaubehörde, für Autobahnen die entsprechende Autobahngesellschaft zuständig.</p> <p>Wenn Sie für eine weitergehende Nutzung bereits eine</p>

Modul

Sachverhalt

Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis eingeholt haben, benötigen Sie keine Sondernutzungserlaubnis.

Damit die Sondernutzung genehmigt wird, müssen Sie sicherstellen, dass:

- die öffentliche Versorgung allenfalls kurz beeinträchtigt wird
- vorübergehend errichtete Anlagen gesondert genehmigt werden sicher sind
- Sie für entstehende Schäden aufkommen

Die Erlaubnis wird Ihnen auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Rechtsbehelf

- Widerspruch
- Klage vor dem Verwaltungsgericht

Kurztext

- Sondernutzung von Straßen Erlaubnis außerhalb der Ortschaft
- außerhalb der vorgesehenen Nutzung von Straßen ist Sondernutzungserlaubnis notwendig
- das kann zum Beispiel sein: Festveranstaltung Rallye Radrennen Sportveranstaltung Film- und Fernsehaufnahme
- Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgung darf nur von kurzer Dauer sein
- Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein

Modul

Sachverhalt

- werden vorübergehend bauliche Anlagen errichtet, benötigen diese die Zustimmung der zuständigen Stelle und müssen Anforderungen erfüllen an Sicherheit Ordnung die anerkannten Regeln der Technik
- eventuell entstehende Schäden an der Straße müssen ersetzt werden
- wer eine weitergehende Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis einholt, benötigt keine Sondernutzungserlaubnis
- Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig
- zuständig für Bundesfernstraßen: zuständige Straßenbaubehörde
- zuständig für Autobahnen: zuständige Autobahngesellschaft

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal